

§ 7 VO-ID212860 (Brandenburg) — Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Agrarlandschaft Prignitz-Stepenitz“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Es werden

folgende Maßnahmen als Zielvorgabe für die Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des Gebietes benannt:

Landschaftsstrukturelemente, insbesondere Alleen, Solitärbäume, Feldgehölze, Hecken und Waldränder, sollen durch Pflege, Nachpflanzung und Neuanlage gefördert werden;

der Gebietswasserhaushalt in den

Niederungen soll unter Berücksichtigung schutzzweckbezogener Wasserstände durch geeignete Maßnahmen verbessert werden; dabei soll im Bereich der Kranich-Schlafplätze die Wasserhaltung durch die Nutzung vorhandener Regulierungseinrichtungen so durchgeführt werden, dass sich ab dem 1. November eines jeden Jahres bis zum 30. April des Folgejahres oberflächennahe Grundwasserstände mit Blänkenbildung einstellen können;

Brachen und

Randstreifen sollen erhalten und entwickelt werden;

mosaikartige Nutzungsstrukturen sollen

beispielsweise durch kleinere Anbauflächen sowie getreide- und hackfruchtbetonte Fruchtfolgen gefördert werden. Insbesondere in Zone 3 soll zum Schutz des Ortolans im Bereich der Alleen, Baumreihen, Wald- und Gehölzränder eine Ackernutzung ohne oder mit reduzierten Dünger- und Pflanzenschutzmitteln sowie angepassten Bewirtschaftungsterminen erfolgen;

Trockenrasen

sollen bei Bedarf gepflegt und offen gehalten werden;

struktur- und

artenarme Nadelholzforste sollen unter Erhalt von Altholzbeständen

beziehungsweise Altbäumen in naturnahe Bestände umgebaut werden, wobei bevorzugt Eichen verwendet werden sollen;

naturferne

Abschnitte von Fließgewässern sollen renaturiert werden, beispielsweise durch Förderung der natürlichen Gewässerdynamik und den Rückbau von Querbauwerken;

Sölle und

Kleingewässer sollen durch Renaturierung oder Neuanlage entwickelt werden;

Feuchtwiesen

und ihre Auflassungsstadien sollen durch angepasste, regelmäßige Nutzung gepflegt und offen gehalten werden;

Freileitungen

sollen zur Aufwertung des Landschaftsbildes nach Möglichkeit durch Erdverlegung ersetzt oder vor Anflug durch Vögel gesichert werden, § 53 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt. Windkraftanlagen sollen nach der Stilllegung zurückgebaut werden.

Zitiervorschlag: § 7 VO-ID212860 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212860/7>